

1. Allgemeines

1.1 Für alle Aufträge (Bestellungen) gelten nur die sich aus unserem Auftrag und den dem Lieferanten bekanntgegebenen Endkundenauftrag ergebenden Bedingungen und nachrangig zu diesen Dokumenten diese Einkaufsbedingungen.

1.2 Abweichende Bestimmungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

1.3 Durch Änderung von Einzelpunkten wird die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Zustandekommen von Verträgen

2.1 Nur schriftlich an den Lieferanten erteilte Aufträge sind verbindlich; telefonische oder mündliche Anfragen bedürfen zur Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung oder Bestätigung mittels widerspruchloser Annahme der angefragten Leistung. Bei offensichtlichen Irrtümern in den erteilten Aufträgen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Erteilte Aufträge können storniert werden, solange bis keine schriftliche Bestätigung seitens des Lieferanten erfolgt.

2.2 Weicht der Lieferant von unserem Auftrag, z.B. durch Hinweis auf seine AGB, ab, so hat er darauf hinzuweisen; ein Vertrag wird erst mit schriftlicher Zustimmung zur Abweichung wirksam. Fehlt ein Hinweis, so kann der Lieferant sich auf die Abweichung auch im Falle der Auftragsdurchführung nicht berufen.

3. Beschaffenheit

3.1 Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferungen /Leistungen sind unsere Aufträge sowie der Stand von Wissenschaft und Technik in Bezug auf die Steuerungstechnik maßgeblich. Dem Lieferanten ist bekannt, dass seine Lieferungen/Leistungen in der Regel Bestandteil unserer Lieferungen/Leistungen an den Endkunden sind. Der Lieferant hat seine Lieferungen/Leistungen auf die ihm bekanntgegebenen Einsatzbedingungen abzustimmen und die Kompatibilität seiner Lieferungen/Leistungen zu unseren Lieferungen/Leistungen sicherzustellen.

3.2 Der Lieferant hat alle technischen Normen und Branchenstandards für die Steuerungstechnik, insbesondere zum Betrieb von Walzwerken, sowie die ihm

bekanntgegebenen technischen Normen und Standards des Endkunden einzuhalten. Dies schließt die Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften des Endkunden ein. Darüber hinaus hat der Lieferant alle einschlägigen Gesetze und technischen Normen am Betriebsort der Anlage für den Endkunden zu beachten.

4. Beratungspflichten des Lieferanten

4.1 Bei Lieferanfrage ist der Lieferant verpflichtet, uns in Bezug auf die Eignung seiner Produkte oder Leistungen für den von uns angefragten Einsatzzweck zu beraten und uns etwaige Zweifel an der Geeignetheit unverzüglich mitzuteilen.

4.2 Die zu den Aufträgen gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant hat sie nach dem für die Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen einschlägigen Stand von Wissenschaft und Technik auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und uns auf entdeckte/vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Unterbleibt dies, kann sich der Lieferant nicht darauf berufen, dass wir ihm fehlerhafte Zeichnungen, Beschreibungen usw. zur Verfügung gestellt hätten und hat etwaige, aus dem Unterlassen von Hinweisen, entstehende Schäden zu ersetzen.

5. Preise, Abrechnung

5.1 Bei den seitens des Lieferanten in Angeboten, Preislisten o.Ä. angegebenen Preisen handelt es sich grundsätzlich um Pauschalpreise. Einheitspreise sind für die Vertragsdurchführung Fixpreise. Preise schließen Fracht, Rollgeld, Verpackung und Transportversicherung ein.

5.2 Soweit nach Aufmaß abgerechnet wird, wird der Lieferant uns dem aktuellen Bauzustand entsprechende Zeichnungen vorlegen. Nach diesen prüfen wir die eingereichten Materiallisten. Soweit erforderlich, vereinbaren wir einen Ortstermin zur Aufmaßfeststellung. Nimmt der Lieferant an diesem Termin unentschuldigt nicht teil, so gilt das von uns ermittelte Aufmaß als richtig.

5.3 Nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen sind durch von unseren Bauleitern gegengezeichnete Stundenzettel nachzuweisen; von anderen Personen, insbesondere dem Endkunden, abgezeichnete Stundenzettel sind nicht beachtlich. Unterbleibt der Nachweis durch

Stundenzettel, sind die erbrachten Leistungen nicht zu vergüten.

6. Liefertermine, Abnahme

6.1 Die Lieferung hat an den von uns benannten Erfüllungsort zu erfolgen. Die vereinbarten Liefertermine sind fix. Bei Überschreitung der Liefertermine stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu.

6.2 Erkennt der Lieferant, dass ihm eine termingerechte Lieferung/Ausführung der Leistung ganz oder zum Teil nicht möglich sein wird, so hat er uns dies sofort unter Angabe der Gründe und Vorlage beweiskräftiger Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Neue Liefertermine bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

6.3 Bei Leistungen ist eine Abnahme geschuldet. Wir werden zur Durchführung der Abnahme auffordern. Eine Abnahme gilt nur als erteilt, wenn das Abnahmeprotokoll keinerlei Beanstandungen ausweist. Die Geltendmachung von Mängelgewährleistungsansprüchen, Vertragsstrafen oder Ansprüchen wegen Verzuges bleibt in jedem Fall vorbehalten, auch wenn dies nicht auf dem Abnahmeprotokoll gesondert vermerkt ist.

7. Änderungen des Auftrages

Wir sind jederzeit nach Auftragserteilung zur Änderung des Auftrages berechtigt. Entfallen Leistungen, so reduziert sich die Vergütung des Lieferanten entsprechend. Zur Nachberechnung ist der Lieferant nur berechtigt, wenn die zusätzlich beauftragten Leistungen zu einem Überschreiten des Pauschalpreises von mehr als 15 % führen würden; in diesem Fall hat der Lieferant die Leistungen über den übersteigenden Betrag gesondert anzubieten. Die Ausführung zusätzlicher Leistungen darf nur nach Auftragsbestätigung durch uns begonnen werden.

8. Gefahrenübergang

Die Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Lieferanten.

9. Zahlung

9.1 Unsere Zahlungen erfolgen am 15. des der Lieferung folgenden Monats mit 3 % Skonto oder nach 90 Tagen netto oder nach der Abnahme der Leistung, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Zahlungsmittel nach unserer Wahl.

9.2 Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung mangelfreier Lieferung. Bis zur Beseitigung von Mängeln der Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten; dieses Recht steht uns für alle Lieferungen und Leistungen in laufender Geschäftsbeziehung zu (es ist nicht auf den jeweiligen Vertrag beschränkt).

10. Gewährleistung

10.1 Der Lieferant gewährleistet die Übereinstimmung seiner Lieferungen mit der sich aus Ziffer 3 ergebenden vertraglichen Beschaffenheit, den Angaben aus der Bewerbung seiner Produkte und Leistungen sowie dem Stand von Wissenschaft und Technik. Zusagen in Bezug auf bestimmte Haltbarkeiten oder die Einhaltung von Leistungsparametern gelten als selbstständige Garantien, auf die die gesetzliche Gewährleistung entsprechende Anwendung findet.

10.2 Zu einer Eingangskontrolle sind wir nur insofern verpflichtet, als wir bei Lieferungen an unseren Hauptsitz die Lieferung auf Vollständigkeit und optische Beeinträchtigungen kontrollieren. Zu einer Funktionsprüfung sind wir nicht verpflichtet. § 377 HGB wird ausgeschlossen.

10.3 Im Falle von Mängel werden wir dies innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnis dem Lieferanten per E-Mail an die uns bekannte E-Mail-Adresse mitteilen.

10.4 Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl kostenlose Nachbesserung oder Lieferung einwandfreier Produkte zu verlangen. In dringenden Fällen, z.B. drohender Projektstillstand, steht uns das Recht zu, anderweitig Ersatz zu beschaffen (Ersatzvornahme). Entstehende Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen.

10.5 Zum Rücktritt vom Vertrag sind wir berechtigt, wenn 10 % der Produkte einer Lieferung mangelhaft sind; einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es insofern nicht.

10.6 Im Rahmen des Schadensersatzanspruchs aus Mängelgewährleistung hat der Lieferant auch solche Kosten zu vertreten, die durch präventive Maßnahmen entstehen.

10.7 Werden wir aufgrund von Produkthaftungsbestimmungen in Anspruch genommen, sind wir berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, wenn seine Produkte oder

Leistungen ursächlich sind; zu den ersatzfähigen Kosten gehören alle internen und externen Kosten. Auf Verlangen hat der Lieferant uns von solchen Ansprüchen freizustellen und unsere Verteidigung gegen solche Ansprüche einschließlich der notwendigen Kosten für die Rechtsberatung zu übernehmen; wir sind berechtigt einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.

10.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung der Produkte an den Erfüllungsort bzw. ab Abnahme der Leistungen.

11. Haftpflichtversicherung

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Auftragsdurchführung eine Haftpflichtversicherung, insbesondere Produkthaftpflichtversicherung, mit einer Deckungssumme von mindestens 1,5 Mio. EUR zu unterhalten und uns auf Verlangen nachzuweisen. Bereits jetzt tritt er Leistungen aus der Versicherung an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

11.2 Der Lieferant wird weiter für die Dauer der Auftragsdurchführung eine Sachversicherung in Bezug auf die von ihm bei der Ausführung der Leistungen eingesetzten Gerätschaften unterhalten, die Fälle wie Beschädigung oder Vernichtung durch Feuer oder Diebstahl abdeckt.

12. Vertraulichkeit

Der Abschluss von Verträgen, die Einzelheiten der vereinbarten vertraglichen Lieferungen und Leistungen sowie alle dem Lieferanten übermittelten Informationen unterliegen der strikten Vertraulichkeit, auch wenn diese Informationen nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Jede Weitergabe an Dritte ist strikt untersagt. Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung dieser Vertraulichkeitsregelung verwirkt der Lieferant eine Vertragsstrafe von 5.000,00 EUR; gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt, eine Anrechnung der Vertragsstrafe erfolgt nicht.

13. Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung unserer Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, so ist sie durch eine ihrem Zweck am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Die Geltung sämtlicher übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist der von uns bestimmte Lieferort.

15. Gerichtsstand und geltendes Recht

15.1 Sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung werden von den für Goslar zuständigen Gerichten entschieden. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten an dem für seinen Hauptsitz zuständigen Gericht zu verklagen.

15.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des CSIG.

Goslar, im Mai 2016